

SATZUNG

des »Träger- und Fördervereins Ehemalige Synagoge Rexingen«

(Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 22. April 2026)

Präambel

Wissend um den unseligen Verlauf unserer jüngeren Geschichte sehen wir uns verantwortlich, durch die Vergegenwärtigung ortsgeschichtlicher Vergangenheit, Hilfe zu sein für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religion und Kultur in Gegenwart und Zukunft.

Es ist unser Anliegen, das Gebäude der ehemaligen Synagoge in Rexingen für die Nachwelt als eine Stätte jüdisch-christlicher Geschichte in Deutschland zu bewahren; gerade in Zeiten, in denen öffentliche Körperschaften den baulichen Erhalt dieses wesentlichen Kulturdenkmals nicht mehr gewährleisten können.

In seiner Schändung und Entweihung als Synagoge soll dieses Haus bleibende Mahnung gegen Barbarei und Intoleranz sein und eine Schule der Verständigung werden.

In seiner Nutzung als evangelische Kirche ist es Haus Gottes, Ort des Gebets und der Begegnung, Stätte der Verkündigung eines Glaubens, dessen Wurzeln im Judentum gründen. Alle Menschen guten Willens sind aufgerufen zu helfen.

Die Lehren aus der Vergangenheit des NS-Staates zu ziehen, der jüdisches Leben in Horb und seinen Teilorten vernichtete, bedeutet für uns, die nach 1945 geschaffene demokratische Grundordnung mit unseren Mitteln und Kräften zu verteidigen und jeder gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit entgegenzutreten.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Träger- und Förderverein Ehemalige Synagoge Rexingen«. Er hat seinen Sitz in Horb a.N. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung (im Sinne der Abgabenordnung) und Völkerverständigung sowie die Erhaltung einer mit der jüdisch-deutschen Geschichte verbundenen Gedenkstätte.
2. Aufgabe des Vereins ist:
 - a) Aufarbeitung, Dokumentation und Vergegenwärtigung der jüdischen Geschichte in der Stadt Horb a. N. und ihren Stadtteilen
 - b) Förderung des christlich-jüdischen Dialogs und der Verständigung unter den verschiedenen Religionen und Kulturen.
 - c) Mitwirkung bei der Restaurierung und Erhaltung der ehemaligen Synagoge Rexingen als evangelische Kirche, Gedenkstätte und Gemeindehaus.
 - d) Mitwirkung bei der Öffentlichmachung des ehemaligen jüdischen Betsaales in Horb. Der Verein unterstützt eine dafür zu gründende Förderstiftung unter seinem Dach.
Als Treuhänder verwaltet er als Sondervermögen die unselbständige Stiftung »Jüdischer Betsaal Horb«. Diese sammelt die für den Erwerb und die Renovierung des ehemaligen jüdischen Betsaals in Horb notwendigen Mittel.
 - e) Beschaffung und Sammlung von Geld und Sachmitteln sowie Spenden für die Aufgaben a) bis d).

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren,
 - a) durch Tod
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - c) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Geschäftsjahre die Beiträge nicht bezahlt sind,
 - d) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12. eines jeden Geschäftsjahres mit Wirkung ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr zu erklären ist.
 - e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, soweit Privatpersonen betroffen sind.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch seine Organe, nämlich Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung, wahrgenommen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem Ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen, dem Kassier/der Kassierin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und zwei Mitgliedern ohne besondere Funktion.

Mehrere Vorstandsämter können, soweit gesetzlich zulässig, von einer Person in Personalunion ausgeübt werden (Innenverhältnis).

Kann für das Amt des Kassiers / der Kassierin kein Mitglied gewählt werden, kann der Vorstand die Aufgaben kommissarisch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Übertragung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl anzustreben ist.

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte geeignete Personen, auch Nichtmitglieder oder externe Dienstleister, beauftragen.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung verbleibt beim Vorstand.

2. Mitglied des Vorstandes ist je ein Vertreter/in der Großen Kreisstadt Horb, sowie eine Vertreterin / Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Dettingen.
3. Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit getroffen wird.
5. Der Kassier / Kassierin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie / er hat der Hauptversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie / er nimmt Zahlungen für den Verein gegen ihre / seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke, die den Betrag von 10.000,- Euro überschreiten, darf sie / er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.
Zusätzlich zum Kassier / zur Kassierin sind der 1. Vorsitzende des Vereins und die stellvertretenden Vorsitzenden in allen Zahlungsgeschäften des Vereins unterschriftsberechtigt (Außenverhältnis).
6. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat über jede Verhandlung des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Vereinsvorsitzenden / dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen (Gehilfe).

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterzuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die Zahlung sowie deren Höhe trifft der Vorstand durch Beschluss.

Ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.

Unabhängig von einer Übertragung von Aufgaben bleibt der Vorstand für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Kassenführung verantwortlich.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7

Gesetzliche Vertretung

1. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden / die Erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Alle drei sind je einzeln vertretungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des / der Ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) bis zu 8 weiteren Beiratsmitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Vorstand und ein Mitglied vom Ortschaftsrat Rexingen benannt. Die weiteren Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitgliedschaft im Beirat erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. In den Beirat können auch Personen gewählt oder berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
3. Der Beirat unterstützt den Vorstand
4. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Er ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder es wünschen. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail oder schriftlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine aktuelle Adresse oder Emailadresse mitzuteilen.
2. Die Hauptversammlung beschließt über
 - a) die Festlegung der Grundzüge der Tätigkeit und der Ziele des Vereins;
 - b) die Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
 - c) den Jahresbericht;
 - d) den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts;
 - e) die Entlastung des Vorstands;
 - f) die Neuwahl des Vorstands und des Beirats, soweit nach § 6 und § 8 vorgesehen;
 - g) die Festsetzung der Beiträge;
 - h) die Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse jährlich ordentlich zu prüfen. Eine unvermutete Prüfung der Kasse ist gestattet.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor der Tagung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
7. Alle Organe werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Satzungsänderungen sind mit qualifizierter Mehrheit, 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder zu beschließen. Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Wenn von einem Mitglied geheime Abstimmungen gewünscht wird, so ist darüber abzustimmen, ob die Wahl offen ~~und~~ oder geheim durchgeführt werden soll.
8. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Horb a. N. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Horb a.N. - Rexingen, den 22. April 2026